

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

6. Sitzung (20.03.1828)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## VI. Deffentl. Sitzung v. 20. März 1828.

Verhandelt im Sitzungsfaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

In Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeord. Ackermann, Engesser, Kaltenbach, und des mit Urlaub noch abwesenden Schneßler.

Dann der Herren Regierungskommissäre:

Staatsrath v. Böckh, und

— Winter.

Das Protokoll der Sitzung vom 12. März wurde vorgelesen, und nachdem einige Berichtigungen von Duttlinger und Kern waren nachgetragen worden, genehmigt.

Hierauf wurden der Kammer folgende Eingaben bekannt gemacht:

1) die Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute der Stadt Freiburg, um Erhöhung des Ausgangszolles auf Holz und Kohlen,

Beilage No. 1 (nicht gedruckt);

2) die Bitte der sämtlichen Bierbrauer zu Bretten, um Veranlassung eines Gesetzes, die Herabsetzung ihrer Gewerbesteuer betreffend,

Beilage 2 (nicht gedruckt);

3) Bitte des Ortsgerichts zu Kadelburg, wegen Erhöhung der Einkaufsgelder für Bürgerannahme in ihrer Gemeinde,

Beilage No. 3 (nicht gedruckt);

4) Bitte der Einwohner des Dorfes Kehl, um Entschädigung für ihre, während des Revolutionskrieges abgebrannten Häuser,

Beilage No. 4 (nicht gedruckt);

5) Bitte der Inhaber des Blechwalzwerks in der Falkensteig bei Freiburg, Kuenzer und Comp., den Eingangszoll des Eisenblechs und der gezogenen Fabreise betreffend,

Beilage No. 5 (nicht gedruckt);

6) Bitte des Nikolaus Bögele von Heidelberg, um Veranlassung einer Untersuchungscommission wegen Auslieferung seines väterlichen Vermögens,

Beilage No. 6 (nicht gedruckt).

Sämmtliche Petitionen wurden der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Der Abgeordnete Duttlinger bittet um Erlaubniß, noch eine 7te Petition übergeben zu dürfen, nämlich:

Vorstellung und Bitte der Reborte des Amtes Staufen und Freiburg (Stadt- und Landamt), die Aufhebung des Weineingangszolls in das Württembergische betr.,

Beilage No. 7 (nicht gedruckt),

und macht den Vorschlag, die Petitionscommission einzuladen, wo möglich, in nächster Sitzung schon Vortrag darüber zu erstatten, indem er voraussehe, daß nur der Beschluß darauf gefaßt werden könne, diesen Gegenstand der Commission zuzuweisen, die sich mit Prüfung des Zollgesetzes beschäftigt. Diese, unsere Mitbürger befänden sich gegenwärtig in der größten Noth, einer Noth, die

weit größer sey, als man hier zu glauben scheine, deren erste Quelle der gänzliche Mangel des Absatzes ihres Weines wäre, dem jetzt, durch die Zollverträge mehrerer Nachbarstaaten, alle Wege abgeschlossen wären. Er habe es für nothwendig erachtet, die Kammer von dem Inhalte der Petition in Kenntniß zu setzen, um die Beschleunigung der Berichtserstattung zu erwirken, indem der Inhalt mit der Berathung über das Zollgesetz zusammen hänge, aus welchem Grunde er seine Bitte wiederhole.

Der Abgeordnete Schippel meint, da die Kammer bereits zugleich bei der Eingabe dieser Petition durch den Abgeordneten, der sie verlege, von dem Inhalte derselben unterrichtet wäre, so geschehe der Kammer ein Zwang, wenn sie noch einmal durch die Berichte der Petitions-Commission dasselbe vernehmen müsse. Es widerlege sich aber durch diesen Antrag ein Einwand, den der Abgeordnete Duttlinger selbst bei einer ähnlichen Gelegenheit gemacht habe, obgleich diese Verfahrungsart auch durch die Praxis der Kammer gerechtfertigt sey.

Duttlinger erklärt eine solche Praxis immer für fehlerhaft, wenn sie auch bestanden habe.

Regierungs-Comissär v. Böckh behauptet, es sey dies Praxis nicht allein dieser, sondern aller Kammern, daß solche Petitionen, welche sich für eine schon bestehende Commission eigneten, nicht dem Reglement gemäß behandelt, sondern gleich an diese verwiesen würden.

Schippel trägt darauf an, diese Verfahrungsart auch auf die übrigen Petitionen ähnlichen Inhalts auszu dehnen, und sie unmittelbar der Commission zu überweisen.

Worauf der Präsident erklärt, daß er dafür halte, man müsse auf den Bestand einer gleichförmigen Praxis halten, weshalb er dem Verfahren nach der Geschäftsordnung den Vorzug gebe. Diese Petition sollte demnach zunächst an die Petitions-Commission gegeben werden; sey ihr Inhalt so, wie es von dem Abgeordneten Duttlinger angedeutet wäre, so würde es immerhin möglich seyn, bis zur nächsten Sitzung Bericht darüber zu erstatten.

Da auch Duttlinger mit diesem Vorschlage einverstanden war, so wurde die Petition der Petitions-Commission zugewiesen. Der Präsident zeigte hierauf eine Eingabe des Abgeordneten Faber an,

Beilage Nro. 8 (nicht gedruckt);

wodurch er eine Motion ankündigt, welche auf Aufhebung der Todesstrafe und Deportirung der Gauner und Verbrecher anträgt, die derselbe in der nächsten Sitzung zu begründen aufgefordert wurde.

Sodann macht er ein Schreiben bekannt, womit der Durchlauchtige Herr Präsident der I. Kammer einen Gesetzesvorschlag, die Aufnahme der Bezirks-Sanitäts-Beamten in die allgemeine Wittwencasse mit einem fixirten Praxis-Ertrage betreffend, der II. Kammer mittheilt,

Beil. Nro. 9 (nicht gedruckt);

und bemerkt zugleich, daß die gedruckten Exemplare desselben sammt der Motivirung und der in der ersten Kammer erstattete Bericht bereits unter die Mitglieder dieser Kammer ausgetheilt seye.

Dieser Gesetzesvorschlag geht zur Berathung in die Abtheilungen.

Er zeigt ferner die Mitglieder an, woraus die Commission zu Prüfung des Gesetz-Entwurfs wegen Ver-

minderung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise in verschiedenen Fällen gebildet ist. Es sind folgende:

Bauer, Bannwarth, Engesser, Dühmig und Sulzberger.

Der Tagesordnung gemäß, betrat nun der Abgeordnete Böcker den Rednerstuhl und motivirte seinen Antrag auf Abschaffung der Straßenfrohnden mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Der Antrag für die Aufhebung der Staatsfrohnden, den ich Ihnen hiermit vorzulegen die Ehre habe, ist nicht neu: seit dem Beginnen unserer konstitutionellen Wirksamkeit, von 1819 an, auf jedem Landtage war derselbe ein Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung.

Die Gründe, welche die Abschaffung der Staats- und Straßenfrohnden gebieterisch fordern, sind theils bei Motivirung der frühern Anträge, theils in den Commissionsberichten, und endlich in den Discussionen selbst, umfassend entwickelt. — Dieselben sind gewiß Ihrem Gedächtnisse nicht entrückt; ich wiederhole solche daher nicht, sondern erlaube mir auf die früheren Verhandlungen

Band 5. Seite 74 bis 228 und

— 7. — 40 vom Jahr 1822, sodann

— 5. — 211 — — 1825

hinzuweifen.

Nur wenige Worte will ich noch hinzufügen.

Von allen Seiten ist anerkannt, daß das Fortbestehen dieser Frohnden mit der verfassungsmäßigen Freiheit unserer Bürger und mit dem obersten Grundsatz der gleichen Vertheilung der Lasten unverträglich ist.

Die Rätlichkeit der Abschaffung der Staatsfrohn den ist ebenfalls längst erörtert, selbst die Herren Commis säre der hohen Regierung haben sich zu verschiedenen Malen diesem Antrag entsprechend geäußert, und der Wunsch ist allgemein, diese Last derjenigen Klasse unserer Mitbürger, auf welcher sie jetzt noch allein, und zwar nach einem der Gerechtigkeit nicht huldigenden Aus theiler ruht, abzunehmen, und auf die Gesamtheit zu übertragen.

Gewiß haben Sie, meine Herren! aus allen Gegenden des Landes die nämlichen Wünsche mit hierher gebracht, daß es endlich gelingen möchte, dem Lande die Wohl that der Frohnd = Aufhebung zu verschaffen.

Durch eine kleine Erhöhung der directen Steuer um  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Kreuzer pr. 100 fl. Steuercapital wird dieser wohlthätige Zweck erreicht, und eine Gleichheit in Ver theilung dieser Last erzielt, welche für die bisherigen Frohndpflichtigen wenigstens 7 bis 8 Kreuzer pr. 100 fl. Steuercapital, neben den übrigen Steuern, angeschlagen werden kann. —

Dem Landmanne wird, wenn alle Frohnd = und Straßenarbeiten um den Lohn in Accord gegeben werden, eine weitere Wohlthat, nämlich eine neue Er werbsquelle, zu Theil, da eben jene von der Gesamt heit zu entrichtenden Gelder an ihn als Arbeitslohn zurückfließen, deren er zu Aufbringung seiner Steuern so bedürftig ist.

Ich wiederhole meinen Antrag auf Abschaffung aller Staats = und Straßenfrohn den, im Wege der Finanz = Gesetzgebung.

Der Abgeordnete Duttlinger unterstützte den Vor schlag seines verehrten Freundes, dem er zugleich für

die Beharrlichkeit dankte, womit derselbe diese Angelegenheit bei jedem neuen Landtage aufs neue zur Sprache bringe. So sey es löblich! Man dürfe den Muth nie verlieren im Kampfe ums Gute; der Sieg komme endlich gewiß. Die Frohnden paßten einmal nicht mehr zu den Verhältnissen der Gegenwart; sie widersprächen den Grundsätzen des Rechts und eben so sehr den Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft: den Grundsätzen des Rechts, welches eine Gleichheit in Vertheilung und Tragung der öffentlichen Lasten fordere; den Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft wegen der Vergeudung der Nationalkraft, die sich mit nichts auf der Welt rechtfertigen lasse. Die Erfahrung lehre, daß vier Frohndarbeiter kaum die Arbeit lieferten, welche von einem einzigen Arbeiter auf eigene Rechnung und in eigenem Interesse geliefert werde, und daß vier Frohndfuhren nur kaum das leisteten, was eine einzige Fuhre des Inhabers in eigenem Interesse zu leisten pflege. Nehme man daher die Richtigkeit der Berechnungen an, die gemacht worden wären, und wornach die Arbeit, welche durch Straßenfrohnden verrichtet werde, die Summe von beiläufig  $\frac{1}{2}$  Million betrage, so sey eine Vergeudung von jährlich  $1\frac{1}{2}$  Million vorhanden.

Der Abgeordnete Kern unterstützte diesen Antrag ebenfalls, doch gehöre eine nähere Ausführung dieses Gegenstandes nicht hierher, sondern zur künftigen Discussion. Er begnüge sich daher mit der einfachen Erklärung, daß er die Motion Bölkers unterstütze.

Auch Sattler und Embdt unterstützten die Motion, letzterer mit dem Wunsche, daß sie gesegnete Früchte bringen möge.

Der Abgeordnete Hutten erklärte, daß er den Antrag allerdings unterstütze, wenn diese Frohnden aufgehoben werden könnten, ohne die Steuer zu erhöhen; wenn der Ausfall aber durch eine Erhöhung der directen Steuern gedeckt werden sollte, so werde er seine Zustimmung niemals geben. —

Da die Motion des Abg. Böcker, so vielfach unterstützt worden, und bei der Abstimmung eine bedeutende Mehrzahl einverstanden war, so wurde sie zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Die Tagesordnung berief sodann den Abg. Duttlinger auf den Rednerstuhl, um seine angekündigte Anfrage an die Herren Regierungs-Commissaire in Betreff der Provisorien zu motiviren. Er that es mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, welchen die Verf. Urk. den Kammern der Stände-Versammlung des Großherzogthums einräumt, und die Schmälerung, womit dies Recht der Kammern, welches in Rücksicht der Wichtigkeit in erster Linie steht, bedroht scheint, enthalten den Grund zu der Anfrage an die Herren Regierungcommissaire, welche ich in der vorigen Sitzung anzukündigen die Ehre hatte. Der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, welchen die Verfassung den Kammern einräumt, ist bestimmt durch 3 Artikel derselben, durch den Art. 64, 65 und 66. Die beiden ersten stellen die Regel fest, der letztere bezeichnet einen Ausnahmefall. Nach dem Artikel 64 kann kein Gesetz, das die Verfass. Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, ohne Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stände

glieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. Nach dem Art. 65 ist zu allen anderen, die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. —

Diese beiden Artikel stellen die Regel fest, die darnach so auszudrücken ist: Kein neues Gesetz kann gegeben, kein altes kann ergänzt, erläutert, abgeändert oder aufgehoben werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern. Nach Artikel 66 bestätigt und promulgirt der Großherzog die Gesetze, und erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeigneten, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Die Ausnahme beschränkt sich daher auf den Fall, da gesetzliche Anordnungen durch das Staatswohl dringend geboten und überdies von der Art sind, daß ihr vorübergehender Zweck es nicht erlaubt, daß solche bis zur Zusammenkunft der Ständeversammlung verschoben bleiben. Dieser Artikel 66 der Verf. Urk. ist wohl derjenige, welcher seit 10 Jahren, seitdem die Verfassung ins Leben getreten, unter allen am fleißigsten und häufigsten zum Vollzug gebracht wurde. Es bestätigt dies die große Schaar von Provisorien, welche seitdem erlassen worden sind. Die erste und wichtigste Frage, welche sich dabei darbietet, ist die: wie lange die Wirksamkeit und verbindende Kraft solcher Provisorien daure. — Die Antwort hat mir niemals schwer und niemals zweifelhaft erschienen, da es auf diese Frage nur eine einzige Ant-

wort gibt, welche so lauten muß: „die Wirksamkeit und verbindende Kraft von Provisorien, welche in dem Zwischenraum von einem Landtag zum andern erlassen worden sind, dauert bis zum Schluß des darauf folgenden Landtags, so fern nicht die Kammern ihre Zustimmung dazu während des Landtags ertheilen oder verweigern.“ Früher kann diese Wirksamkeit nicht aufhören; nämlich nicht etwa an dem Tage der Eröffnung solchen Landtags, weil sonst für eine Folge von Tagen ein Zustand der Gesetzlosigkeit, also möglicher Weise großes Verderben, für die Verwaltung oder einzelne Einrichtungen des Staates eintreten würde. Ueber den Landtag hinaus aber kann die Wirksamkeit der Provisorien nicht dauern, wenn nicht aller Antheil der Kammern an der gesetzgebenden Gewalt zur bloßen Illusion werden soll. Bei dem Landtage von 1822 hat deshalb die kräftige auch freimüthige Stimme eines meiner verehrten Freunde, eines damaligen Repräsentanten von Mannheim, die Vorlage aller Provisorien begehrt, welche bis dahin erlassen worden waren, und es hat sein Begehren nicht nur die Billigung dieser Kammer, sondern selbst die Anerkennung der Regierung gefunden, indem diese den Anfang gemacht hat, die bezeichneten Provisorien wirklich vorzulegen, und die Berathung und Zustimmung der Kammern zu veranlassen. Nur die Art und Weise des Ausgangs jenes Landtags, eines Ausgangs, dessen weitere Charakteristik Sie, meine Herren! mir gerne erlassen werden, ist der Erklärungsgrund, warum damals nicht der ganze Kreis der Provisorien durchlaufen wurde. Bei dem Landtag von 1825 durfte man sich der zuversichtlichen Hoffnung überlassen, daß jetzt die Vorlage erfolgen würde. Allein es ist diese Hoffnung nicht in

Erfüllung gegangen, was für mich in den letzten Tagen des Landtages Veranlassung zu einer Motion geworden ist, in welcher ich eine Adresse an die Regierung Sr. Königlichen Hoheit vorschlug, mit der Bitte, solche Vorlage anordnen zu wollen. Ich mußte damals erfahren, daß mir eine Stimme von den Seiten des Herrn Commissärs der Regierung aus, den Vorwurf machte, daß ich 2½ Monat früher Zeit zu solcher Motion gehabt hätte, die jetzt als verspätet erscheine. Ich wurde freilich dadurch zu der Erwiederung berechtigt, daß die Herren Commissärs der Regierung nicht bloß 2½ Monat, sondern 2½ Jahr Zeit gehabt hätten, die Vorlage vorzubereiten.

Damit jetzt eine Veranlassung zu solchem Vorwurf nicht mehr vorhanden seyn möge, so stelle ich gegenwärtig an die Herren Commissärs der Regierung die Frage, ob die Kammer zu erwarten hat, daß die Vorlage der bis zum Tage der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages erlassenen Provisorien während dieses Landtags erfolgen werde.»

Bei dieser Stelle nahm der Hr. Regierungs-Commissär Staatsrath Winter das Wort. Er wünsche, daß der Abgeordnete Duttlinger diese Frage in verfassungsmäßiger Form behandeln möge, daß er sie nämlich als Motion vor die Kammer bringe, damit sie, wenn sie da Unterstützung fände, in die Abtheilung und in eine dort zu bildende Commission zur Berathung verwiesen und Bericht darüber erstattet werde. Alsdann werde er darauf antworten.

Duttlinger fährt fort: «Ich habe die Form der Anfrage gewählt, um diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen, wegen der Zeitersparniß, die ich auf diesem

kürzern Wege zu erzielen mir Hoffnung machte. Die ausweichende Antwort, die mir so eben gegeben wurde, muß mich aber nunmehr nöthigen, den längern Weg der Motion einzuschlagen. Ich schlage daher in Form einer Motion der Kammer eine unterthänigste Adresse an Se. Königliche Hoheit vor, mit der Bitte, sämtliche Provisorien, von welchen die Rede ist, der Kammer zur Berathung vorlegen zu lassen. Ich darf es unterlassen, zur Empfehlung des Vorschlags weitere Gründe anzuführen, da zureichende Gründe dafür in der Erörterung enthalten sind, die ich meiner Frage vorausgestellt habe.

Der Abg. Grimm unterstützt den Antrag mit dem Zusätze, er habe vor 3 Jahren, nämlich auf dem Landtage 1825, dieselbe Motion seines verehrten Freundes unterstützt, er habe in dem Lauf dieser 3 Jahre seine Ansicht über die Provisorien nicht geändert, und trage darum darauf an, daß diese Motion zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen werde.

Der Präsident bemerkte hierbei, daß es zweckmäßig seyn werde, wenn der Abg. Duttlinger die Güte haben wolle, alle die Verordnungen, welche ohne Zustimmung der Kammern seither erschienen seyen, namhaft zu machen, was derselbe zum Gebrauch der Berathung in den Abtheilungen schriftlich zu thun versprach, nachdem er zuvor auf die 38 in der Sitzung am 13. Mai 1825 aufgezählten verwiesen und noch 5 neuere beispielsweise angeführt hatte.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erhoben sich beinahe alle Mitglieder der Versammlung bejahend von ihren Sitzen.

Die Motion kommt mithin zur Berathung an die Abtheilungen.

Der Tagesordnung gemäß stattete der Abg. Rosshirt hierauf Bericht über die von Duttlinger gemachte Motion in Betreff der Permanenz des Gesetzes über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses,

Beilage No. 10.

Der Regierungs-Commissär Staatsrath von Böckh legt der Kammer sodann einen Gesetzesentwurf über die Umwandlung des Bezugs des mehreren Standes- und Grundherren zuständigen Bürger- und Hintersaßen-Annahmtaxes mit motivirendem Vortrage vor,

Beilage No. 11,

der in die Abtheilungen verwiesen wurde.

Der Präsident eröffnete hierauf die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation betreffend.

Da über denselben im Allgemeinen keine Bemerkungen gemacht wurden, ging man auf die einzelnen Artikel desselben über.

Ueber den ersten Abschnitt des Art. 1. bemerkt der Abg. Baur, sein Antrag gehe gegen die Präclusion und gegen die Stabilität. Die Steuer-Peräquation könne nur durch allmähliche Verbesserung möglichste Vollkommenheit erlangen, was auch in Jahresfrist nicht geschehen werde.

Es gebe auch Prägravationen anderer Art, nämlich, daß ganze Steuerbezirke zu hoch oder zu gering taxirt würden, wie man bei der letzten Kreissteuer-Revision wahrgenommen habe, ohne helfen zu können: dort würden die Beschwerden gegen Klassification und Taxation

allein berücksichtigt, durch geringere Schätzung der Einen treffe die Last zu Aufbringung des Gesamtbedarfs die Andern desto drückender. Solche Beschwerden müßten dann die Verwaltungsstellen erheben, was nach eingetretener Stabilität der Steuerperquation nicht mehr Statt fände.

Reg. Com. v. Böckh. Er erlaube sich, dem Abg. Baur zu bemerken, daß die Beschwerden um Berichtigung der Steuer-Peräquation von verschiedener Natur wären. Viele können jedes Jahr angebracht werden, nämlich Beschwerden über Unrichtigkeiten in der Taxation und Classification einzelner Steuerobjecte, die darauf beruhen, daß sich Verhältnisse wesentlich geändert haben; von solchen sey hier nicht die Sprache. Das Gesetz handle von solchen Beschwerden, die sich gegen die ursprüngliche Classification und Taxation ganzer Gemarkungen erheben. Es sey nothwendig, daß diese endlich zum Abschluß kämen, weil sonst Mißverhältnisse an die Stelle der Ordnung träten. Früher sey schon ein Jahrestermin dazu bewilligt worden; es seyen seitdem 6 — 7 Jahre verflossen, jetzt werde noch ein Jahr dazu festgesetzt, und das sey mehr, als in irgend einem andern Staate geschehen sey. Selbst die milde Regierung der Kaiserin Maria Theresia habe für den Breisgau nur einen 6 monatlichen Termin bewilligt.

Was die Verbesserungsvorschläge der Commission betreffe, so bemerke er, daß die Worte Termin und Frist selbst in gerichtlicher Sprache häufig in gleicher Bedeutung gebraucht würden; selbst die Obergerichtsordnung spreche von einem terminus legis, und überseze dieß mit gesetzlicher Frist. Er gebe aber gerne diese Verbesserung zu. — Der Ausdruck „lester“ sey nicht

hart, wenn die Sprache selbst nicht hart sey. Er habe indeß die Commission schon darauf aufmerksam gemacht, daß noch ein Wort geändert werden könne, nämlich das Wort „präclusiv“. Das Gesetz sey für Landleute gemacht; es wäre darum gut, solche Worte zu gebrauchen, die sie verstünden; vielleicht genüge die Fassung: „weitere, jedoch endliche Frist.“ Dieß sage Alles, und sey jedem Unterthanen verständlich.

B. Fischer bemerkt gegen Baur, wenn man seinem Antrage Folge geben wolle, so sey das ganze Gesetz zernichtet. Es handle sich gerade von Beendigung der Beschwerde gegen die Steuer-Peräquation, die aber nicht erreicht werde, wenn man die Präclusion nicht ausspreche.

Duttlinger erklärt sich für den Entwurf in der Hauptsache und für die Fassung nach Staatsraths v. Böckh's Vorschlag, weil das Gesetz für Deutsche gemacht werde, weßhalb man keine aus dem Lateinischen entlehnte Wörter darunter mengen sollte; nur schlage er einen andern Ausdruck vor:

«Eine weitere Frist von 1 Jahr, nach deren Ablauf keine Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation mehr angenommen werde.

Staatsrath v. Böckh. Er habe auch dagegen nichts einzuwenden, nur sey diese Fassung weitläufiger.

Zachariä schlägt vor: «eine weitere nicht zu verlängernde Frist.»

Der Präsident bringt den ersten Absatz des 1. Artikels in folgender Fassung zur Abstimmung:

«Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation ist vom Tage der Publication des gegen»

«wärtigen Gesetzes an gerechnet, eine weitere nicht zu «verlängernde Frist von einem Jahre anberaumt, welcher mit großer Stimmenmehrheit angenommen ward.

Nach Eröffnung der Discussionen über den 2. Theil des Art. 1 bemerkte der Regierungs-Commissär Herr Staatsrath v. Böckh, daß die Regierung ihre Zustimmung zu der, von der Commission vorgeschlagenen Fassung gebe.

Duttlinger erklärt sich gegen den Vorschlag der Commission, insoweit dieser Vorschlag auch diejenigen Beschwerden für unzulässig erklären wolle, welche den frühern Ausspruch der Berathungs-Commission gegen sich hätten. Dem bloßen Ausspruch eines Rathgebers dürfe man nicht die Kraft einer definitiven Entscheidung ertheilen, gegen welche keine Berufung mehr Statt finden könne. Daher trage er darauf an, diesen Vorschlag der Commission zu verwerfen.

Baur unterstützt den Antrag, den Unterschied nach Art. 1 des Gesetzes und nach dem Commissions-Berichte von einem günstigen oder ungünstigen Ausspruch der Berathungsbehörde aufzuheben, und jede von der Steuer-Revision noch nicht entschiedene Beschwerde gegen die Steuer-Peräquation zu gestatten; denn die angeführte Vermuthung selbstiger Ueberzeugung seye nicht allemal richtig. Die Reclamanten könnten auch gegen ihre Ueberzeugung, aus Furcht vor Kosten, abgestanden, die Ansicht der Berathungs-Commission könne irrig gewesen seyn, und doch den Reclamanten abgeschreckt haben, weil er von ihrem Ausspruch auf einen ähnlichen der übrigen Stellen schloß. Es heiße dieß überhaupt zu viel Werth auf eine bloße Berathungs-Commission gesetzt.

Kern. Er habe die nämliche Ansicht. Nach dem Gesetzesentwurfe könnte nämlich bei der neuerlichen Kreissteuer-Commission angebracht werden:

1) neue in der ersten gesetzlichen Frist gar nicht angemeldete Beschwerden,

2) Beschwerden, welche zwar in der ersten Frist angemeldet, aber vor erfolgtem Ausspruche der Berathungs-Commission wieder zurückgenommen,

3) Beschwerden, welche bei der ersten Kreissteuer-Commission angebracht, aber wegen unterlassener Hinterlegung der Untersuchungskosten für desert erklärt worden.

Der Commissions-Bericht setzte noch eine weitere Gattung hinzu, nämlich:

4) Beschwerden, welche einen günstigen Ausspruch der Berathungscommission für sich haben, aber dennoch nicht fortgesetzt werden.

Er möchte noch eine 5te Gattung hinzu setzen, nämlich auch solche Beschwerden, welche von der Berathungscommission verworfen, und von den Reclamanten nicht vor die Kreissteuer-Commission gebracht worden. Werde dieser Zusatz genehmigt, so würden eigentlich alle obigen Specificationen hinwegfallen, und nur allgemein gesagt werden müssen, daß in der neuerlichen Frist alle Beschwerden angebracht werden könnten, welche nicht von der ersten Kreissteuer-Commission bereits entschieden worden sind. — Er wollte zur Begründung dieser von ihm vorgeschlagenen Erweiterung nur ein Beispiel anführen. Zwei in ganz gleichen Verhältnissen stehende Nachbargemeinden reclamiren gegen die Classification ihrer Güter; beide unterstützen ihre Beschwerden mit den nämlichen Gründen, beide werden von der Be-

rathungscommission zurückgewiesen; beide glaubten sich bei diesem Ausspruche nicht beruhigen zu können, beide vermögen den verlangten Kostenvorschuß nicht aufzubringen; die eine läßt daher die Sache auf sich erliegen, und kann nun ihre Beschwerden nach dem Commissionsberichte nicht wieder re-assumiren; die andere bestand auf ihrer Beschwerde, diese ist aber wegen nicht geleistetem Kostenvorschuß als desert erklärt worden, und diese Gemeinde darf nun ohne Weiteres nach dem Commissionsberichte ihre Beschwerde wiederholen. Wagnoch lasse sich nun bei ganz gleichen Verhältnissen dieser auffallende, dem Geist des Gesetzes widersprechende Unterschied rechtfertigen? Denn unverkennbar gehe ja der Sinn des Gesetzes dahin, daß kein Reclamant deswegen, weil er den früher verlangten Kostenvorschuß nicht leisten konnte, verkürzt werden solle, und die Gemeinde müsse also ohne Unterschied zur Re-assumirung ihrer Beschwerde zugelassen werden, möge dieselbe wegen der Unmöglichkeit zur Aufbringung des Kostenvorschusses nicht fortgesetzt, oder wegen Nichtleistung dieses Vorschusses als desert erklärt worden seyn. — Ohne dieß sey die Berathungscommission ja keine entscheidende Behörde, sie könne nur nach ihrer vielleicht wahren, vielleicht aber auch sehr irrigen Ansicht zu- oder abrathen, und Niemand sollte daher ohne Entscheidung, durch einen solchen noch sehr problematischen Rath, das Recht verlieren, seine Ansprüche bei der entscheidenden Behörde geltend zu machen. Aus diesem Grunde müsse er darauf antragen, daß der 2te Absatz des Artikel 1, so gefaßt werde:

«Auch Beschwerden, welche schon innerhalb der ersten gesetzlichen Frist angemeldet worden, können noch erneuert werden, wenn sie nicht von der ersten Kreis-

«Steuer-Commission bereits als ungegründet verworfen worden.»

Zachariä machte den Verbesserungsvorschlag:

«Ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den Grund der Beschwerde erfolgt ist.»

Dies scheine ihm darum nöthig, weil der Abgeordnete Kern den Artikel nicht so gedeutet habe, wie er gedeutet werden soll. Wenn man diese Fassung wähle, so falle der letzte Satz demnach weg.

Bei erfolgter Abstimmung wurde der Abschnitt 2 des Artikel 1 in folgender Fassung einstimmig angenommen:

«Beschwerden, welche innerhalb der ersten, durch das Edict vom 11. Juli 1817 bestimmten Frist angemeldet worden sind, können erneuert werden, ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den Grund derselben erfolgt ist.»

Art. 2.

Da keine allgemeine Erinnerung gemacht wurde, ging man zu den einzelnen Sätzen über.

Gegen den von der Commission gemachten Vorschlag über die Fassung des 1ten Satzes wendet der Regierungskommissär Herr Staatsrath v. Böckh ein:

Die Hauptverbesserung der Commission bestehe darin, daß sie statt: «die Entscheidungen, welche nach dem 1ten Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück,» setze: «die Entscheidungen sind vom 1ten Juni 1829 wirksam.» Das sey eine Verbesserung. Keine Verbesserung sey es aber, wenn diese Entscheidungen durch den Zusatz «durch welche Beschwerden für begründet erachtet werden,» näher bestimmt werden sollten. Es könne ja von keinen andern die Rede seyn. Auch sey der Ausdruck

«erachtet werden» nicht richtig; eine Entscheidung seye kein Erachten, sondern Erkenntniß.

Duttlinger trägt auf Beibehaltung der Redaction des Entwurfs an, weil auch der Fall eintreten könne, daß solche Beschwerden auch vor dem ersten Juni erledigt würden.

B. Fischer. Dieser Fall könne nie vorkommen. Vorher finde nur ein Sammlungsverfahren Statt; und die Berathungscommission trete mit dem 1ten Juni erst in Wirksamkeit.

Kern. Duttlinger irre sich darin, daß er glaube, wenn die Entscheidung früher erfolge, so trete sie auch früher in Wirksamkeit. Der Sinn des Gesetzes sey offenbar der, daß alle Entscheidungen, mögen sie wann immer erfolgen, auf einen Tag, nämlich auf den 1. Juni 1829 in Wirksamkeit treten. Uebrigens glaube er auch, daß der Zusatz «erkannt oder erachtet worden» überflüssig sey, und trage mit Duttlinger auf Beibehaltung des Entwurfs an.

Sattler stimmt ebenfalls bei.

Die Fassung dieses Abschnittes:

«1) Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück,»  
wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

## 2. Absatz des Art. 2.

Regierungscommissär Staatsrath v. Böckh erklärt, daß er gegen die von der Commission vorgeschlagene Aenderung des Wortes «Deponirung,» in «Entrichtung» nichts einzuwenden haben. Solche Succumbenzgelder seyen sehr wenige bezahlt, die meisten seyen wieder erlassen worden. Das Verfahren habe 112,000 fl.

gekostet, die Succumbenzgelder 342 fl. betragen, die bis auf 170 fl. zurück bezahlt worden seyen, was auch rücksichtlich des Rests, der von einer noch nicht definitiv erledigten Reclamation herrühre, wahrscheinlich noch geschehen werde.

Duttlinger trägt auf Annahme des Vorschlages der Commission an. Er lautet so:

«Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die in dem §. 28 des Edictes vom 11. Juli 1817 angedrohte Strafe ist aufgehoben.»

Regierungscommissär Staatsrath v. Böckh reassumirt hier die Discussion, und erklärt, daß er gegen die Aufhebung der Strafe von Seiten der Regierung nichts einzuwenden habe, obgleich die Strafe nur muthwillige Beschwerdeführer treffe, und nur durch ein Collegium von fünf Rechtsgelehrten erkannt werden könne. Diese seyen in der Regel sehr mild verfahren, denn in der Periode von 1818 bis 1823 hätten die Strafen nur 7 fl. 30 fr. betragen, während die Regierung 50,000 fl. auf die Untersuchungen der Reclamationen verwendet habe.

Uebrigens sey es nicht nöthig, den §. 28 anzuführen und von Strafen überhaupt zu sprechen; getreu und kurz lasse sich der Inhalt des §. selbst durch folgende Fassung geben:

«Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die wegen muthwilliger Beschwerdeführung angedrohte Strafe ist aufgehoben.»

Duttlinger schlägt vor, da man bei der vorigen Abstimmung nur die Hauptsache im Auge gehabt habe,

so sey es unbedenklich, über eine zweckmässigere Fassung noch einmal abzustimmen. Bei der Abstimmung wurde diese letzte Fassung einstimmig angenommen.

## Art. 3.

Regierungscommissär v. Böckh. Die Commission habe als Zusatz vorgeschlagen:

«Im Uebrigen hat es bei der Vorschrift des §. 28, des Edicts vom 11. Juli 1817, was den Beizug von 6 Borgesezten und eines Deputirten von jeder reclamirenden Gemeinde betrifft, sein Bewenden.»

Dieser Zusatz sey aber auch überflüssig; er stehe im Widerspruch mit der allgemeinen Bestimmung. Man könne so auch sagen, das Gesetz vom 11. Juli 1817 bleibe stehen. Es sey allgemein ausgesprochen, daß Alles unverändert bleibe, worüber nicht ausdrücklich neue Bestimmungen gegeben seyen. In dem Art. 2 Satz 3 sey gesagt, woraus die Kreissteuer-Commission bestehen soll; nur dies werde anders; alle übrigen Bestimmungen blieben stehen.

Der Präsident erklärte, da sonst nichts an der Bestimmung des § abgeändert sey, sehe er nicht ein, warum eine einzelne Bestimmung herausgehoben und angehängt werden soll.

Kern ist derselben Ansicht. In Art. 2 sey vorausgesetzt, daß alle gesetzliche Vorschriften, so ferne sie nicht durch gegenwärtigen Gesetzesentwurf aufgehoben werden, geltend bleiben, also auch insbesondere das Edict vom 11. Juli 1817 und der §. 28 desselben.

Im Grunde heiße der ganze von der Commission vorgeschlagene Beisatz nichts anders, als: omnia et non ulla alia.

Der 3te Satz des Art. 2 wurde darum nach folgender Fassung des Entwurfes zur Abstimmung gebracht,

3) «die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreissteuercommission, die künftig, unter dem Vorsitze des Kreisdirectors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisrätthen, zwei finanzverständigen Rätthen, zwei Justiz- und eben so viel Cameralbeamten, bestehen soll»,  
und wurde einstimmig angenommen.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz entschied sich die ganze Kammer mit 59 Stimmen einstimmig für die Annahme desselben.

Nach der Tagesordnung sollten nun noch Berichte der Petitionscommission erstattet werden.

Duttlinger erklärte sich aber dagegen. Er wünschte nämlich, daß in der Regel sogleich die Discussion über diese Berichte erfolgen möge. Dieß könne aber nur geschehen, wenn die Berichte der Petitionscommission, welche in der folgenden Sitzung erstattet werden sollten, in der vorhergehenden auf die Tagesordnung gesetzt, und 3 Tage in dem Bureau niedergelegt würden, wie es die Geschäftsordnung vorschreibe, damit jedes Mitglied, das sich dafür interessire, zum Voraus Gelegenheit habe, sich mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen.

Das Petitionsrecht sey eines der schätzbarsten und wichtigsten der Verfassung, und obgleich es zwar oft mißbraucht werde, so sey es doch der Schrecken der Bösen, besonders in der Beamtenwelt, und der Trost der Unterdrückten. Er mache daher den Antrag, die Berichte zwar jetzt zu erstatten, die Discussion aber für die nächste Sitzung zu verschieben.

Da auch Kern an einen Beschluß erinnerte, nach welchem die Petitionsberichte in einer Sitzung auf die Tagesordnung einer folgenden gesetzt, dann aber 3 Tage in dem Bureau zur Einsicht liegen bleiben, und dann erst erstattet werden dürfen, so stellte der Präsident den Antrag, die Berichte nicht zu erstatten, und erklärte, daß sie mit dem Berichte über die von Duttlinger in der heutigen Sitzung eingereichten, und den übrigen das Zollgesetz berührenden Eingaben, für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung kommen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Samstag d. 22. März, Morgens 9 Uhr, festgesetzt.

#### Tagesordnung.

- 1) Vorlesung der Protokolle.
- 2) Anzeige neuer Eingaben.
- 3) Begründung der Motion des Abgeordneten Faber, die Deportirung der Jauner und Verbrecher betreffend.
- 4) Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen.
- 5) Berichte der Petitionscommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,  
Jolly.

Der Secretär,  
A. L. Grimm.

Beilage No. 11. z. Prot. v. 20. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Mehrere Standesherrn, und die Grundherren, welche vormals zur Reichsritterschaft gehörten, sind zum Bezug der tarordnungsmässigen Bürger- und Hinterlassenannahmestaren berechtigt. Sie erhielten dieses unbestrittene Jurisdictionsgesäß, neben andern Vortheilen, als eine weitere Compensation für die Verzichtleistung auf die ihnen durch die deutsche Bundesacte zugesicherte Jurisdiction.

Die ergangenen landesherrlichen Declarationen, über die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Standesherrn, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, enthalten darüber das Nähere.

Die Bürger-Annahmestaren werden von den Aemtern angesetzt, durch die Amtscassen erhoben, und von diesen an die Bezugsberechtigten abgeliefert.

Diese Behandlung der Sache ist an sich ganz in der Ordnung, und es kann hierin nicht wohl eine Aenderung Statt finden, so lange die Berechtigten das ihnen Gebührende, den wirklichen jährlichen Ertrag des Gesäßs, erhalten sollen.

Das Geschäft der jährlichen Abrechnung könnte aber füglich umgangen werden, wenn den Bezugsberechtigten eine jährliche Rente dafür ausgemittelt würde. Die Fortzahlung der Rente selbst könnte durch Entrichtung des Capitals derselben ebenfalls beseitigt, und auf diese Weise die Sache auf einmal und für alle Zeiten erlediget werden.

Die Regierung ließ daher im Jahr 1826 sämtliche betheiligte Standes- und Grundherren vernehmen: ob sie nicht zu Beseitigung der Weitläufigkeiten, welche mit der bisherigen Behandlung dieser Sache verbunden seyen, die Verwandlung des ihnen zugesicherten Bezugs, der Bürger- und Hinterlassen-Annahmestaren, in eine fixe jährliche Rente, nach dem Durchschnittsertrag von 1813 bis 1823, wünschten.

Mit Ausnahme einiger Grundherren, erklärten sich Alle dafür.

Die zur Sache gehörigen näheren Aeußerungen der Betheiligten bestehen in Folgendem:

1) Einige wünschten die Jahre 1816 — 1826 als Grundlage für die Durchschnittsberechnung, weil der Krieg in den Jahren 1813, 1814 und 1815 zu nachtheilig auf die Schließung neuer Ehen gewirkt habe;

2) die Entschädigung werde nach dem Taxansatz zu berechnen seyn, also ohne Abzug von Nachlässen, unbringlichen Posten und Erhebungskosten;

3) für einzelne Gemeinden, wo zufällig in der Durchschnittsperiode keine Bürgerannahmen Statt gefunden hätten, sey ein anderer Maasstab nothwendig.

Da hiernach die Umwandlung des Bezugs, nach den Ergebnissen jedes Jahres, in eine fixe Rente beiden Theilen erwünscht, und in der That auch für beide vortheilhaft ist, so habe ich von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf, der dieses bezweckt, vorzulegen, den ich vorzulesen, die Ehre haben will.

Den Zweck des Gesetzes habe ich bereits angegeben: daß die einzelnen Vorschriften dahin führen, ohne ein

Opfer von Seiten der Staatscasse zu bringen, ohne den Bezugsberechtigten ein solches anzumuthen, werde ich bei Motivirung der einzelnen Artikel näher nachweisen.

Der Artikel 1 sagt im Allgemeinen: wer entschädigt werden soll, wofür, von welchem Zeitpunkt, und in welcher Weise.

Diese Bestimmungen bedürfen weder einer Erläuterung um sie klar zu machen, noch der Angabe näherer Gründe für ihre Zweckmäßigkeit.

Der Art. 2 schreibt näher vor, wie in der Regel die Größe der Rente berechnet werden soll.

Ob sich gleich die größte Zahl der Betheiligten für das Decennium von 1813 bis 1823 erklärte, so werden doch im Gesetz die letzten 12 Jahre, von 1815 bis 1827, in Vorschlag gebracht, in der Art jedoch, daß zwei Jahre ausgeschieden werden, nämlich das niederste und höchste, was bei Durchschnittsberechnungen immer zweckmäßig ist, da man einen mittlern Stand sucht, also die Extreme nicht berücksichtigt werden sollen.

Hierdurch dürften alle Wünsche der Betheiligten, was die Durchschnittsperiode betrifft, und namentlich die oben angeführte, nicht unerhebliche Bemerkung wegen der Kriegsjahre erledigt seyn, da auch noch das Jahr 1815 aus dem Durchschnitt wegfällt, wenn es das niederste ist.

Als Urkunden, worauf sich die Berechnungen stützen müssen, können keine andere bestimmt werden, als die amtlichen Tax- und Sportelverzeichnisse, weil die Bürgerannahmestaren seit dem Jahre 1813 von den landesherrlichen Aemtern angelegt und verrechnet worden sind.

Durch die Vorschrift, daß der Ansaß, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll, wird dem

nicht unbilligen oben erwähnten Anspruch, daß keine Nachlässe, Abgänge und Kosten abgezogen werden sollen, genügt.

Nachlässe können nur im Gnadenwege erfolgen, aber nicht auf Kosten der Bezugsberechtigten, was von selbst klar ist; unbeibringlich können Bürgerannahmestaren nur durch unverzeihliche Nachlässigkeit der Erhebungsbehörde werden, worunter die Bezugsberechtigten ebenfalls nicht leiden dürfen; und da wahrscheinlich die Wenigsten in dem Fall sind, wegen Erhebung dieses Gefälls besondere Kosten bestreiten zu müssen, so ist es billig, auch deswegen keinen Abzug zu machen, der ohnehin nur unbedeutend seyn würde.

Die weitere Bestimmung des Art. 2, daß für Ausländer nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen seyen, beruht darauf, daß der Ansatz für Ausländer in den Registern der Aemter zugleich die Indigenatstaxe umfaßt, die, nach ausdrücklichen Verordnungen, die Standes- und Grundherren nie bezogen haben, selbst zu der Zeit nicht, wo sie noch in dem Besiß der Jurisdiction waren.

Der 3te Artikel handelt von einer ausnahmsweisen Berechnung der Rente in zwei Fällen, wo die Annahme des Durchschnitts der Bezüge von einer Gemeinde Resultate liefern würde, die den Bezugsberechtigten Anlaß zu gerechten Beschwerden geben könnten.

Es ist möglich, und einige Betheiligte haben dieß, wie ich bereits bemerkte, herausgehoben, daß in einer Gemeinde, während der Durchschnittsjahre gar keine Bürger- oder Hintersassenannahmen Statt gefunden haben. Der Bezugsberechtigte würde also sein Recht zum Bezug ohne irgend eine Entschädigung verlieren.

Dazu wird sich Niemand verstehen, und es läßt sich dieses auch nicht fordern. Was in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht geschehen ist, kann sich in einem von 20 oder 30 Jahren ergeben.

Auf frühere Jahre zurückzugehen würde mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn. Ein angemessenes Auskunftsmittel, glaubte die Regierung, liege in dem Vorschlag, den der dritte Artikel ausspricht.

Wenn aber auch Bürgerannahmen in einer kleinen Gemeinde während der 10 Jahre Statt gefunden haben, so liegt doch in der kurzen Periode nicht immer ein Maasstab, der so richtig ist, als der, welcher sich bei größern Orten herausstellt, daher bestimmt der Art. 3 ferner, daß überhaupt bei Orten, die unter 100 Seelen zählen, gleiches Verfahren Statt finden kann, wenn es der Bezugsberechtigte verlangt.

Gegen diese Vorschrift läßt sich der Einwand machen, daß der Staat mehr bezahlen müsse, als er in den Durchschnittsjahren bezogen habe.

So richtig dieses ist, weil einzelne eine Entschädigung für Taxen erhalten, die sie in dem Decennium gar nicht bezogen haben, oder eine höhere, so muß doch auf der andern Seite erwogen werden, daß jede solche Abfindung ihrer Natur nach den Wechsellall in sich schließt, eine kleine Summe im Lauf der Zeit zu gewinnen oder zu verlieren.

Für diejenigen, die gar nichts erhalten, wäre dieser Wechsellall undenkbar, sie könnten nur verlieren.

Bei kleinen Gemeinden, die nicht einmal 100 Seelen haben, läßt sich präsumiren, daß in einer längern Periode wenigstens eben so viele Bürger aufgenommen werden dürften, als in größern Gemeinden im Ver-

hältniß der Population, und der Wechselfall eines kleinen Gewinns oder Verlusts ist doch noch vorhanden, wie bei jenen.

Wenn also die Staatscasse auch jetzt und in alle Zukunft mehr gibt, als sie in den letzten zwölf Jahren bezogen hat, so ist damit noch gar nicht entschieden, daß sie auch mehr gibt, als sie in einer längern Periode rückwärts bezogen haben würde, oder in Zukunft beziehen wird. Den möglichen Wechselfall, zu gewinnen oder zu verlieren, hat und muß die Staatscasse mit den Berechtigten theilen, und im Zweifel muß eher zum Vortheil dieser, als der Staatscasse entschieden werden, da den Standes- und Grundherren in solchen Fällen volle Entschädigung zugesagt worden ist.

Durch den 4ten Artikel wird die Entschädigungsrente für ablöslich erklärt. Beiden Theilen soll es frei stehen, dieses zu jeder Zeit zu verlangen. Diese Gleichheit dürfte keinen Anstand haben, da der Staat durch die Aufkündigung nie in Verlegenheit gesetzt werden kann.

Uebrigens wird durch die Umwandlung dieser nach zufälligen Ergebnissen Statt gefundenen Ausgabe in eine fixe, keine Mehr- und keine Minderausgabe voraussichtlich eintreten, daher auch darauf beim Budget keine Rücksicht genommen worden ist und keine zu nehmen seyn wird.

Die Ueberweisung der Rente auf die Amortisationscasse wird später zur Sprache kommen, da noch mehrere Entschädigungen auf dieselbe anzuweisen seyn düften, wofür derselben zugleich die nöthigen Deckungsmittel gegeben werden müssen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-  
gen, Landgraf zu Rellenburg; Graf zu  
Salem, Petershausen und Hanau ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und  
mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen,  
und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die Standes- und Grundherren, welchen durch die,  
über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen De-  
clarationen der Fortbezug der tarordnungsmässigen Bür-  
ger- und Hinterlassen-Annahmestaxen zugestanden worden  
ist, erhalten vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich  
eingehenden Betrages dieser Taxen, eine jährliche, durch  
die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem zehnjährigen  
Durchschnitt von den Statsjahren 1815 bis 1827, nach-  
dem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag  
ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der  
tarordnungsmässige Ansatz, so wie er als Schuldigkeit  
in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde  
gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe,  
sondern nur der Betrag, wie für Inländer, in die Be-  
rechnung aufzunehmen.

Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnitts-  
jahre keine Bürger oder Hinterlassen aufgenommen

worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde zur Population des nächst gelegenen Dorfs, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags des Bürger- und Hinterlassen-Annahmestaren desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten, auch dann geschehen, wenn Bürger- oder Hinterlassen-Annahmen in einer Gemeinde Statt gefunden haben, die Population desselben aber unter 100 Seelen beträgt.

#### Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.